

# Einführung einer Gesplitteten Abwassergebühr – Häufige Fragen

## Inhalt

Einführung einer Gesplitteten Abwassergebühr – Häufige Fragen.....	1
Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt? .....	2
Was ist die gesplittete Abwassergebühr?.....	2
Was ist die aktuelle Rechtsprechung?.....	2
Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus? .....	3
Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr? .....	3
Wieso muss für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr bezahlt werden, es ist doch sauber?.....	3
Hängt die Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab? .....	3
Wer wird zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen?.....	4
Ab wann entsteht die Gebührenschild? .....	4
Werden auch Gebühren für öffentliche Wege- und Gebäudeflächen erhoben? .....	4
Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden? .....	4
Wer bekommt einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft zugesandt? .....	4
Was geschieht bei Mehrfacheigentum?.....	5
Bin ich verpflichtet den Erhebungsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen? .....	5
Wird bei der Gebührenberechnung unterschieden, ob die versiegelte Fläche direkt oder nicht direkt (indirekt) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist? .....	5
Was ist mit Flächen, von denen Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft? .....	5
Was sind versiegelte Flächen? .....	5
Wie werden die verschiedenen Versiegelungs- oder Befestigungsarten berücksichtigt?.....	6
Wie werden Dachflächen und andere Gebäudeteile berechnet? .....	6
Wie werden (Regenwasser-)Zisternen und Regenwasserbehälter behandelt?.....	7
Wo erhalte ich Unterstützung?.....	7
Wie wurden die versiegelten Flächen der Grundstücke ermittelt? .....	7
Ist die Verwendung von Luftbildern ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers rechtlich unproblematisch? .....	7
Wie werden spätere Veränderungen der befestigten Fläche berücksichtigt?.....	8
Gibt es Möglichkeiten, die Niederschlagswassergebühren zu reduzieren? .....	8
Wie weise ich nach, dass ich Maßnahmen zur Reduzierung der Gebühren getroffen habe? .....	8
Was ist, wenn mein Grundstück gar nicht angeschlossen ist? .....	8
Für welchen Zeitraum gilt jetzt der Bescheid vom 12.01.2026? .....	8

## Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Bisher haben Sie Ihren Abwassergebührenbescheid gemeinsam mit der Abrechnung für Ihren Trinkwasserverbrauch von der Stadtwerke Wismar GmbH erhalten.

Diese erhoben bisher eine einheitliche Abwassergebühr, die sowohl die Kosten für die Schmutz- als auch die für die Niederschlagswasserbeseitigung beinhaltete. Dabei war es unerheblich, ob und in welchem Umfang Regenwasser in das Kanalnetz abgeleitet wird. Die Kosten der Regenwasserbeseitigung wurden über diese einheitliche Gebühr mitfinanziert.

In dieser Schmutzwassergebühr waren Abwasser und Niederschlagswasser zusammengefasst. Die Gesamtgebühr betrug 2,94 € je qm Frischwasser.

Nun wurde diese Gebühr in Abwasser und Niederschlagswasser gesplittet. Die Abwassergebühr beträgt 2,42 € je qm Frischwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,46 € je qm versiegelter Fläche Ihres Grundstücks. Daher wird derzeit das Erhebungsverfahren durchgeführt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist dies nicht mehr zulässig.

Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit ist es notwendig, die bisher einheitliche Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuspalten. Damit dient die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr einer gerechteren Gebührenverteilung.

## Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Künftig setzt sich die gesplittete Abwassergebühr wie folgt zusammen aus

- der **Schmutzwassergebühr**, auch künftig ermittelt nach der verbrauchten Trinkwassermenge,
- der **Niederschlagswassergebühr**, ermittelt aus der Größe der versiegelten Fläche eines Grundstückes, von der das Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

## Was ist die aktuelle Rechtsprechung?

Die bisherige Einheitsgebühr wurde nach der Menge des Trinkwasserverbrauchs bemessen. Dies ist nur für die Schmutzwassergebühr nicht aber für eine Niederschlagswassergebühr ein zulässiger Maßstab. Denn zwischen Wasserverbrauch und der Menge des in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassers besteht naturgemäß kein Zusammenhang.

Durch die Einheitsgebühr wurden damit Grundstücke bevorteilt, von denen vergleichsweise viel Niederschlagswasser eingeleitet wurde. Denn sie haben keine höhere Gebühr bezahlt obwohl sie in höherem Maße zum Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung beigetragen haben.

Benachteiligt wurden hingegen Wassergroßverbraucher und Grundstücke, die gar kein oder nur wenig Niederschlagswasser einleiten. Denn diese sind mit einer Einheitsgebühr weit überproportional an den Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers beteiligt.

Diese Handhabung verstößt gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Gleichheitssatz verbietet es, sowohl gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln als auch ungleiche Sachverhalte gleich zu behandeln, wenn es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Gebühren für die Kosten der Beseitigung des Niederschlagswassers dürfen daher nur ausnahmsweise wie die Gebühren für die Beseitigung des Schmutzwasser nach dem Wasserverbrauch bemessen werden. Solche anerkannte Ausnahmen liegen in der Hansestadt Wismar nicht vor.

Alles Vorgenannte ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 02.04.2013– 9 BN 4/12).

## Wie wirkt sich die Gebührenumstellung aus?

Grundstücke, welche z.B. über eine große Menge stark versiegelte Flächen verfügen und nur einen geringen Wasserverbrauch haben (Einkaufsmärkte mit großen Parkplatzflächen) werden nunmehr auch für diese bislang nicht berücksichtigten Flächen herangezogen und damit entsprechend der tatsächlichen Nutzung mit höheren Gebühren rechnen müssen.

Grundstücke mit vergleichsweise geringerem Umfang an angeschlossener Bebauung (befestigter Fläche) und einem höheren Wasserverbrauch werden künftig geringere Gebühren zahlen.

## Ist die Niederschlagswassergebühr eine zusätzliche Gebühr?

Nein, mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt ausschließlich eine verursachergerechte Gebühreumverteilung.

## Wieso muss für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr bezahlt werden, es ist doch sauber?

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Kanalisation und anderer Anlagen zur Ableitung und Behandlung von Regenwasser werden auf alle Nutzungsberechtigten umgelegt.

Die Kanäle und Bauwerke im Misch- und Trennsystem sind für größere Niederschläge bemessen. Das bedingt, dass entsprechend dimensionierte Kanäle für die Ableitung von Niederschlagswasser und Bauwerke wie Regenrückhaltebecken vorgehalten und finanziert werden müssen, damit Überflutungen und daraus resultierende Vernässungsschäden an Gebäuden vermieden werden können.

## Hängt die Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Die Niederschlagswassergebühr wird auf Grundlage eines Flächenmaßstabes erhoben und ist nicht abhängig von der Regenmenge.

## Wer wird zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. die Bevollmächtigten der Grundstücke gelten als Gebührenschuldner.

## Ab wann entsteht die Gebührenschuld?

Das Entstehen der Gebührenschuld ist in der Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (unverbindliche Lesefassung)) definiert. Gem. § 3 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für die Einleitgebühr für das Niederschlagswasser am Jahresende. Demnach erstmalig am 31.12.2025. Aus diesem Grund kann eine Gebührenerhebung erst danach erfolgen, also Anfang 2026 für das Jahr 2025.

## Werden auch Gebühren für öffentliche Wege- und Gebäudeflächen erhoben?

Zur gesplitteten Abwassergebühr werden alle Gebührenpflichtigen herangezogen, auch die Hansestadt muss Niederschlagswassergebühren entrichten.

Die Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßenflächen sind von den entsprechenden Straßenbaulastträgern wie Bund, Land oder Kreis zu tragen.

## Müssen für unbewohnte Grundstücke künftig Gebühren gezahlt werden?

Abhängig von der Grundstücksnutzung werden auch unbewohnte Grundstücke zur Gebührenerhebung herangezogen, soweit das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser über das öffentliche Kanalnetz entsorgt wird.

So werden z.B. für bislang nicht gebührenpflichtige Garagengrundstücke, von denen das Regenwasser über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet wird, Niederschlagswassergebühren erhoben.

Schmutzwassergebühren fallen bei unbewohnten Grundstücken nicht an und werden nicht erhoben.

## Wer bekommt einen Erhebungsbogen zur Selbstauskunft zugesandt?

Den Selbstauskunftsbogen bekommen zunächst alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Hausverwaltungen zugesandt, auf deren Grundstücken sich befestigte Flächen befinden, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden kann.

Grundstückseigentümer ohne Wasseranschluss, aber mit Regenwasserableitung in das Kanalnetz werden ebenfalls berücksichtigt.

## Was geschieht bei Mehrfacheigentum?

Bei Gemeinschaftseigentumsverhältnissen wurden die Verwalter angeschrieben.

Wenn Sie als Miteigentümer einer Eigentümergemeinschaft Adressat des Erhebungsbogens stellvertretend für die gesamte Eigentümergemeinschaft waren, so ist kein Verwalter bekannt gewesen.

Sie sind - stellvertretend für Ihre Eigentümergemeinschaft – der Gebührenschuldner und verpflichtet die Gebühr zu zahlen. Stimmen Sie sich hier bitte mit Ihren Miteigentümern ab.

## Bin ich verpflichtet den Erhebungsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

Falls Sie den Erhebungsbogen nicht zurücksenden, geht der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar von der Richtigkeit der im Erhebungsbogen aufgeführten Angaben aus.

## Wird bei der Gebührenberechnung unterschieden, ob die versiegelte Fläche direkt oder nicht direkt (indirekt) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist?

Nein, es ist unerheblich, ob das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund eines Gefälles über einen Straßeneinlauf oder unterirdisch durch eine Rohrleitung in den öffentlichen Kanal gelangt.

## Was ist mit Flächen, von denen Niederschlagswasser auf die Straße/den Gehweg abläuft?

Auch diese Flächen werden berücksichtigt, da das Niederschlagswasser dann über die Straßentwässerung (Straßeneinläufe) abgeleitet wird.

Ebenso werden Flächen zur Gebührenberechnung herangezogen, bei denen das Niederschlagswasser zunächst vom eigenen Grundstück über ein benachbartes Grundstück bis zum Straßeneinlauf abgeleitet wird. Bei der Bewertung wird dabei stets von der Ausgangsfläche ausgegangen.

## Was sind versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind befestigte Flächen, bei denen das Regenwasser nicht örtlich versickert, sondern aufgrund der Befestigung zumindest teilweise abfließt.

Man unterteilt die versiegelten Flächen in Dach-/Gebäudeflächen - also den Bereichen, die mit Gebäuden überbaut sind - und befestigte Flächen - also Bodenbeläge, die nicht oder nur teilweise ein Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben.

Oder als Formel: Versiegelte Fläche = Dach-/Gebäudeflächen + befestigte Flächen

Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als angeschlossen, sobald die Möglichkeit eines oberirdischen Abflusses von dieser Fläche in die öffentliche Kanalisation besteht.

## Wie werden die verschiedenen Versiegelungs- oder Befestigungsarten berücksichtigt?

Je nach Wasserdurchlässigkeit des Befestigungsmaterials der Versiegelungsflächen kann die Abflussmenge pro Quadratmeter unterschiedlich hoch sein. Die Entscheidung über die Höhe der Faktoren (Abflussbeiwerte) obliegt der Bürgerschaft. Diese Entscheidung wurde Ende 2025 getroffen.

Folgende Abflussbeiwerte wurden festgelegt:

<b>Dachflächen ohne Regenspeichereffekt (DF)</b> z.B. Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Abdichtungsbahnen	1,0
<b>Dachflächen mit Regenspeichereffekt</b> z.B. begrünte Dachflächen (DFG)	0,3
<b>Vollversiegelte Flächen (VV)</b> z.B. Beton- oder Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenversiegelung	1,0
<b>Starkversiegelte Flächen (TV)</b> z.B. Betonsteinpflaster in Sand oder Schlacke verlegt, Pflasterflächen, Fugenanteil > 15% und kleiner	0,7
<b>Schwachversiegelte Flächen (SV)</b> z.B. lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Sickerfugen, Sickersteine, Rasengittersteine	0,3

Die an die Zisterne (Regenwassernutzungsanlagen) angeschlossenen Flächen werden mit einem Minderungsfaktor von 0,5 auf die zu entrichtende Gebühr berücksichtigt.

Die Gebühr muss regelmäßig neu kalkuliert werden. Diese Kalkulationen werden der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach dem Erhebungsverfahren im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass die Flächen sich deutlich reduziert haben, in Wismar also weniger versiegelte Fläche vorhanden ist als angenommen wurde. Daher war eine neue Kalkulation erforderlich. Auch hierüber hat die Bürgerschaft im letzten Jahr einen Beschluss gefasst.

## Wie werden Dachflächen und andere Gebäudeteile berechnet?

Maßgebend für den Regenwasserabfluss ist die auf die Ebene projizierte Dachfläche, die von der Gebäudegrundfläche erheblich abweichen kann, da die **Dachüberstände** mit zu berücksichtigen sind. Die Dachformen und die Art der Dacheindeckung sind für die Feststellung der Dachflächen nicht maßgeblich.

Wenn Sie zur Prüfung der Dachflächen Ihre Baupläne benutzen, beachten Sie bitte, dass dort im Grundriss die Gebäudegrundflächen dargestellt sind.

Vordächer, Balkone, Dachterrassen sind ebenfalls versiegelte Flächen und gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

## Wie werden (Regenwasser-)Zisternen und Regenwasserbehälter behandelt?

Entscheidend ist zunächst, ob von Zisternen und/oder sonstigen Regenrückhaltungen Regenwasser an die Kanalisation (Überlauf o.ä.) abgegeben wird.

Als anrechenbare Zisternen gelten **nicht ortsveränderbare** Sammelanlagen, die ganzjährig frostsicher und in der Regel unterirdisch verbaut sind.

Die Entscheidung über die gebührenmindernde Berücksichtigung von Zisternen obliegt der Bürgerschaft.

**Regentonnen werden nicht berücksichtigt**, da es sich um ortsveränderliche Behälter handelt, die ein geringeres Speichervolumen besitzen und nicht dauerhaft bzw. ganzjährig genutzt werden.

## Wo erhalte ich Unterstützung?

Sollten Sie Fragen haben, so können Sie sich gern unter 03841/749-749 melden. Die Hotline steht Ihnen montags bis freitags zu unseren Öffnungszeiten zur Verfügung. Bitte beachten Sie jedoch, dass Korrekturen über die Hotline nicht entgegengenommen werden können.

Sie können uns auch gerne eine Mail an die folgende Adresse senden: [niederschlagswasser@evb-hwi.de](mailto:niederschlagswasser@evb-hwi.de).

## Wie wurden die versiegelten Flächen der Grundstücke ermittelt?

Die versiegelten Flächen der Grundstücke wurden anhand einer Luftbilddauswertung ermittelt.

## Ist die Verwendung von Luftbildern ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers rechtlich unproblematisch?

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist gewährleistet. Die Vorgehensweise des EVB erfolgt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Wismar.

Aus den Luftbildern wurden lediglich Flächendaten verarbeitet. Diese Daten wurden ausschließlich für die Ermittlung der Entwässerungsgebühren verwendet. Eine weitergehende Zustimmung der Bürger war hierfür nicht erforderlich.

## Wie werden spätere Veränderungen der befestigten Fläche berücksichtigt?

Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage mitzuteilen. Dieses beinhaltet die Ver- und Entsiegelung von Grundstücksflächen sowie Änderungen am Leitungsnetz und den technischen Bauwerken auf dem Grundstück.

Zudem können Veränderungen auch im Rahmen von Ortsbegehungen und Überprüfungen festgestellt und entsprechend geahndet werden.

## Gibt es Möglichkeiten, die Niederschlagswassergebühren zu reduzieren?

Ja, es gibt Möglichkeiten zur Reduzierung der Niederschlagswassergebühren. Dazu gehören beispielsweise:

- **Entsiegelung von Flächen:** Durch die Entfernung von befestigten Flächen und die Begrünung können Sie die gebührenpflichtige Fläche verkleinern.
- **Versickerung von Regenwasser:** Wenn Regenwasser auf dem eigenen Grundstück versickert wird und nicht in die Kanalisation gelangt, kann dies zu einer Reduzierung der Gebühren führen. Hierfür sind in der Regel spezielle Anlagen (z.B. Mulden, Rigolen) erforderlich. Ebenso muss eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beantragt werden.

## Wie weise ich nach, dass ich Maßnahmen zur Reduzierung der Gebühren getroffen habe?

Um eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren zu beantragen, müssen Sie entsprechende Nachweise für die durchgeführten Maßnahmen (z.B. Pläne, Fotos, Rechnungen) vorlegen. Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar prüft dann, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenreduzierung erfüllt sind.

## Was ist, wenn mein Grundstück gar nicht angeschlossen ist?

Sofern Sie künftig gar kein Niederschlagswasser mehr einleiten, müssten Sie beim Landkreis eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung auf dem eigenen Grundstück beantragen und nach Genehmigung dem EVB vorlegen. Dieses Verfahren führt nicht der EVB selbst, daher kann ich Ihnen Detailfragen dazu leider nicht beantworten. Hierfür müssten Sie sich an den Landkreis Nordwestmecklenburg wenden.

## Für welchen Zeitraum gilt jetzt der Bescheid vom 12.01.2026?

Der Bescheid betrifft rückwirkend das gesamte Jahr 2025. Künftig erhalten Sie also einmal jährlich den Bescheid zum Beginn des Jahres.